

4. Abschnitt

Grundsätze polizeilichen Handelns

§ 10 Gesetzmässigkeitsprinzip

I. Erfordernis der gesetzlichen Grundlage

1. Gesetzesform und hinreichende Bestimmtheit

Das Gesetzmässigkeitsprinzip ist für die gesamte Verwaltung in Art. 92 Abs. 2 und 4 und Art. 78 Abs. 1 LV verankert und gilt nach ständiger Praxis des Staatsgerichtshofes auch für die Gerichtsbarkeit und den Gesetzgeber selbst. Es umfasst das Erfordernis des Rechtssatzes und das Erfordernis der Gesetzesform. Das heisst, dass die Staatstätigkeit nur auf Grund und nach Massgabe von generell-abstrakten Rechtsnormen⁴¹⁵ ausgeübt werden darf, die genügend bestimmt sind, und dass die wichtigsten Rechtsnormen, auf denen die Verwaltungstätigkeit beruht, in einem Gesetz im formellen Sinn enthalten sein müssen.⁴¹⁶

Art. 21 PolG nimmt auf das Gesetzmässigkeitsprinzip ausdrücklich Bezug. Für das Verwaltungsverfahren ist es generell in Art. 81 Abs. 3 LVG statuiert. Es ist im Polizeirecht besonders bedeutsam, da polizeiliche Rechtsvorschriften und Aktivitäten, z. B. Zwangsmassnahmen, sehr oft in die Rechtssphäre des Einzelnen eingreifen.⁴¹⁷ Der Staatsgerichtshof verlangt bei Eingriffen in grundrechtlich geschützte

415 VBI 1969/29, Entscheidung vom 21. Januar 1970, ELG 1967 bis 1972, S. 7.

416 Vgl. Kley, Verwaltungsrecht, S. 167 ff. und 174 ff.; Frick, S. 229 ff.; siehe auch Kapitel 1, S. 106 und Kapitel 5, S. 649 ff..

417 Vgl. z. B. Art. 27, 28 und 29 PolG; Art. 31 ff. und 46 f. HMG; Art. 34 GewG; Art. 10 GSchG; Art. 39 Abfallgesetz. Art. 32 Abs. 2 LV enthält beispielsweise einen spezifischen Gesetzesvorbehalt u. a. für schwere Eingriffe in die Freiheit der Person in Form der Verhaftung bzw. Haftfortdauer. Siehe dazu StGH 1999/44, Entscheidung vom 13. Dezember 1999, nicht veröffentlicht, S. 17 ff.